



www.beck.de

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=152174&docClass=NEWS&from=njw.80>

„Rahmenbedingungen für mediatives Verwaltungshandeln – ein Bericht aus der Praxis.“ – Gesprächsrunde am 10. 5. 2005 in Hamburg

Von Rechtsreferendarin Elena Kristina Kurok, Hamburg

Unter Beteiligung von Vertretern der Richterschaft, der Politik und der Vorsitzenden der Hamburgischen Richter- sowie Anwaltsvereine fand am 10. 5. 2005 in Hamburg zum wiederholten Male eine Gesprächsrunde in den Räumlichkeiten der Tenos Akademie in Hamburg statt.

Nach der Begrüßung durch Rechtsanwalt *Axel R. Raulinat* (Wirtschaftsmediator und Vorstand der Tenos AG) stand ein Vortrag des Richters am *BVerwG* a. D. Prof. Dr. Dr. *Jörg Berkemann* auf dem Programm. Dieser gab den Teilnehmern einen kurzen Einblick in die theoretischen Grundlagen des Mediationsverfahrens und erläuterte die vielfältigen Aufgaben und Pflichten eines Mediators im Verhandlungsprozess. In diesem Zusammenhang stellte der Vortragende auch die Frage nach der Qualifikation eines mediativ tätigen Vermittlers. Neben der Forderung nach fachlicher Professionalität betonte er die große Bedeutung der persönlichen Eigenschaften des Mediators. Hier seien ein selbstsicherer Auftritt und ein erhebliches Maß an Sozialkompetenz unerlässlich.

Die theoretischen Erörterungen von *Jörg Berkemann* wurden durch zahlreiche Berichte aus seiner umfangreichen Praxiserfahrung ergänzt. Am Beispiel der Airbus-Mediation in Hamburg stellte er dar, wie zahlreich die an einem Großvorhaben notwendig zu beteiligenden Parteien sein können und welche besonderen Probleme sich aus einer solchen Mehrparteiensituation ergeben. Er wies darauf hin, dass die Entscheidungsfähigkeit der verfahrensbeteiligten Gruppenvertreter sowie die rechtliche Bindung der Parteien an Verhandlungsergebnisse oftmals problematisch seien. Dies gelte insbesondere für beteiligte Behördenvertreter. Für Private stelle sich u. U. die Frage nach der Wirksamkeit eines Verzichts auf Rechtsschutz durch ein gerichtliches Verfahren, Art. 19 IV 1 GG. Ein Verwaltungsverfahren als strukturierter und formalisierter Prozess könne keine klassische Mediation, sondern „nur“ ein Verfahren mit mediativen Elementen sein. Geeignete Gegenstände eines mediativen Verwaltungsverfahrens seien vor allen Dingen solche mit einem hohen Konfliktpotenzial, aber relativ geringen administrativen Vorgaben, z. B. aus dem Bereich der Fachplanung, der kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen oder bei interkommunalen Abstimmungen.

Im Anschluss an den Vortrag von *Jörg Berkemann* wurden in einer offenen Diskussionsrunde diverse Aspekte näher erörtert, u. a. die Frage einer Zeit- und Kostenersparnis durch mediatives Verwaltungshandeln. Die allgemeine Einschätzung der Teilnehmer war, dass durch die Anwendung mediativer Elemente im Verwaltungsverfahren oftmals eine interessengerechtere und deshalb tragfähigere Konfliktlösung erreicht werden könne.

Einen konkreten Bezug zur aktuellen Entwicklung in Hamburg stellte *Michael Stallbaum* (Leiter des Justizamtes, Justizbehörde Hamburg) her. Er berichtete von den Ergebnissen der vom Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Senator *Gunnar Uldall*, eingesetzten Kommission zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung bei Planfeststellungen. Es sei u. a. von der Kommission empfohlen worden, dass Vorhabensträger möglichst frühzeitig eine Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Mediation durchführen sollten.

Kontrovers diskutiert wurde, ob ein mediativ tätiger Richter neben einer zusätzlichen Ausbildung aus Gründen

der Akzeptanz auch ein bestimmtes Alter erreicht haben müsse. In diesem Zusammenhang berichtete *Rainer Dopp* (Ministerialdirigent Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern) von seinen Erfahrungen mit der dortigen Richterausbildung im Bereich der Mediation. Eine sorgfältige personelle Auswahl und umfassende Ausbildung trage dazu bei, dass das Alter eines mediativ tätigen Richters kein entscheidendes Kriterium mehr sei.

Die Teilnehmer der Gesprächsrunde stellten übereinkommend fest, dass Mediation bzw. mediative Elemente im Verwaltungsverfahren begrüßenswert und sinnvoll seien. Dabei würde es sich besonders empfehlen, diese so früh wie möglich einzusetzen.

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2005
Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.